

Eidgenössische Gesetze und Verordnungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **9/1895-10/1896 (1898)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-10921>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz

in den Jahren 1895 und 1896.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. Bundesbeschluss betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts. (Vom 20. Dezember 1895.)

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrates vom 23. November 1894,
beschliesst:

Art. 1. Zur Förderung der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechtes leistet der Bund, in Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Bildung, Beiträge aus der Bundeskasse an diejenigen Unternehmungen und Anstalten, welche zum Zwecke jener Bildung bestehen oder zur Verwirklichung gelangen.

Die Bestimmungen jenes Beschlusses finden auf dieselben analoge Anwendung, und es ist insbesondere darauf hinzuwirken, dass die weniger bemittelten Bevölkerungsklassen möglichst weitgehend berücksichtigt werden.

Art. 2. In das Budget des Bundes wird alljährlich ein angemessener Kredit für die Unterstützung dieser Bildung aufgenommen.

Art. 3. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende, unterm 30. Dezember 1895 öffentlich bekannt gemachte Bundesbeschluss ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

2. 2. Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend Förderung der Pestalozziforschungen. (Vom 18. Oktober 1895.)

Getreue, liebe Eidgenossen! Es ist aus Anlass der Pestalozzifeier, die bekanntlich am 12. Januar nächsten Jahres durch die ganze Schweiz und weit über deren Grenzen hinaus zum Gedächtnis des einhundertfünfzigsten Geburtstages des grossen Pädagogen stattfinden soll, den unser Land mit Stolz den Seinigen nennt, der Gedanke angeregt worden, es sollte zur Förderung der Pestalozziforschungen ein Verzeichnis alles dessen angefertigt werden, was in den öffentlichen Archiven und Bibliotheken, kantonalen und lokalen, soweit

letztere in Betracht kommen (Burgdorf, Iferten, Peterlingen u. s. w.), an Handschriften und Drucken von und über Pestalozzi vorhanden sei.

Wir fanden diese im Interesse weiterer Studien über Leben und Streben des hervorragenden Mannes gemachte, von kompetentester Seite ausgehende Anregung unserer Anteilnahme wohl wert und gelangen anmit an Sie, Tit., wie an alle übrigen Kantonsregierungen, mit dem höflichen Ersuchen, Sie möchten für Ihren Kanton die bezüglichen Erhebungen anordnen und das gewonnene Resultat zu unsern Händen an das eidgenössische Departement des Innern gelangen lassen.

Die Arbeit, welche zu machen wäre, bestünde in Anlegung

1. eines mit kurzer Inhaltsangabe versehenen Verzeichnisses des handschriftlich vorhandenen Materials an Korrespondenzen u. s. w. von und an Pestalozzi;
2. eines Verzeichnisses der Druckschriften, welche von Pestalozzi herrühren oder von andern über ihn und sein Wirken verfasst worden sind und sich in Archiven oder Bibliotheken Ihres Kantons etwa vorfinden.

Indem wir uns der Hoffnung hingeben, Sie werden unserem Gesuche freundlichst entsprechen, empfehlen wir Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in Gottes Machtschutz.

3. 3. Regulativ betreffend die Preisaufgaben am eidgenössischen Polytechnikum. (Vom 28. Oktober 1895.)

Art. 1. Zur Weckung und Förderung des wissenschaftlichen Lebens unter den Studirenden der eidgenössischen polytechnischen Schule werden, in Ausführung von Art. 10 des Gründungsgesetzes vom 7. Februar 1854, periodisch Preise für die Lösung passender Aufgaben ausgesetzt.

In Festhaltung des bisherigen Turnus werden das eine Jahr die Abteilungen I, III und VI der Schule, das andere Jahr die Abteilungen II, IV und V die Preisaufgaben stellen.

Art. 2. Die Aufgaben werden jeweilen am Schlusse eines Studienjahres durch das Schulprogramm für das folgende Studienjahr bekannt gemacht.

Zur Lösung wird ein Zeitraum von anderthalb Jahren festgesetzt.

Art. 3. Um jeden der ausgeschriebenen Preise können sich alle diejenigen bewerben, welche im Schuljahre, an dessen Schluss die Aufgabe gestellt worden ist, oder bis zu der für die Ablieferung der Arbeiten festgesetzten Zeit als regelmässige Studirende an der eidgenössischen polytechnischen Schule eingeschrieben waren.

Art. 4. Die Bewerber haben ihre Arbeiten, versehen mit Namensunterschrift, spätestens bis zu dem bei der Ausschreibung angegebenen Schlusstermin für die Ablieferung dem Vorstande derjenigen Abteilung des Polytechnikums, welche die betreffende Preisaufgabe gestellt hat, einzureichen.

Auch die allfällig zu einer Arbeit gehörenden Zeichnungen sind mit der Unterschrift des Verfassers zu versehen.

Art. 5. Für jede der gestellten Aufgaben können zwei Preise von zusammen Fr. 500 erteilt werden.

Ob und welche der konkurrierenden Arbeiten mit Preisen zu belohnen seien, sowie in welchem Verhältnisse die dazu bestimmte Summe auf zwei Preise zu verteilen sei, beschliessen die Spezialkonferenzen der betreffenden Abteilungen; sie stellen Antrag an den Schulrat, welcher die Zuerkennung der Preise ausspricht.

Mit jedem Preise wird zugleich die silberne Preismedaille des Polytechnikums verliehen.

Art. 6. Für besondere Auslagen, welche die Lösung der Aufgaben nötig machte, kann denjenigen Bewerbern, deren Arbeiten mit einem Preise gekrönt

werden, eine Entschädigung zugesprochen werden. Den Betrag derselben wird der schweizerische Schulrat jeweilen auf Antrag der Abteilungskonferenz feststellen.

Art. 7. Die mit Preisen bedachten Arbeiten werden im Archiv des Polytechnikums aufbewahrt. Das literarische Eigentumsrecht bleibt dem Verfasser.

Art. 8. Die Preisverteilung findet zwei Jahre nach Stellung der Aufgaben beim öffentlichen Schlussakte des Schuljahres statt.

Die Namen der Preisgekrönten werden im schweizerischen Bundesblatte veröffentlicht.

(Der schweizerische Bundesrat hat durch Schlussnahme vom 19. November 1895 dem vorstehenden Regulativ die Genehmigung erteilt.)

4.4. Regulativ betreffend Erteilung von Stipendien aus dem Châtelain-Fonds am eidgenössischen Polytechnikum. (Vom 28. Oktober 1895.)

Art. 1. Der schweizerische Schulrat, resp. in Vertretung desselben der Präsident des Schulrates, gewährt aus dem Châtelain-Fonds an Studierende schweizerischer Nationalität jährlich Stipendien zur Unterstützung während der Studienzeit an der eidgenössischen polytechnischen Schule.

Art. 2. Die Stipendien werden in der Regel in Beträgen von nicht unter Fr. 200 und nicht über Fr. 800 jährlich erteilt.

Art. 3. Mit einem Stipendium ist auch der Erlass der Schulgelder und Prüfungsgebühren, sowie der Gebühren für die Laboratorien verbunden.

Art. 4. Ein Stipendium kann nur an solche Studierende erteilt werden, die während eines Jahreskurses am Polytechnikum mit ausgezeichnetem Erfolge studiert haben.

Art. 5. Die Konkurrenzeröffnungen für die Stipendien durch den Präsidenten des Schulrates und die Anmeldungen für dieselben haben alljährlich spätestens bis Ende Juni zu geschehen.

Art. 6. Die Bewerber haben ihrem Gesuche ein durch die zuständigen Behörden beglaubigtes Dürftigkeitszeugnis beizulegen. In dem Gesuche ist anzugeben, ob und welche anderweitige Unterstützung der Bewerber bereits genießt.

Art. 7. Nach Eingang der Gesuche werden die Spezialkonferenzen der Lehrer eingeladen, über die ihren Fachschulen angehörigen Bewerber dem Schulratspräsidenten Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 8. Auf Grund dieser Anträge und der übrigen Ausweise der Bewerber werden die Stipendien jeweilen am Schlusse eines Schuljahres für das folgende vergeben.

Art. 9. Der Betrag der Stipendien wird in vierteljährlichen Raten vom Kassier der Schule entrichtet. Jede Anweisung ist mit dem Visum des Direktors des Polytechnikums zu versehen.

Art. 10. Die Stipendiaten stehen rücksichtlich ihrer Studienerfolge unter besonderer Aufsicht der Vorstände der betreffenden Abteilungen.

Art. 11. Auf motivirten Antrag der zuständigen Spezialkonferenz kann der Schulratspräsident ein gewährtes Stipendium für eine bestimmte Zeit oder gänzlich aufheben.

Art. 12. Aus dem Châtelain-Fonds können auch Reisestipendien vergeben werden. Über den Betrag derselben und über die Bedingungen, an welche ihre Erteilung zu knüpfen ist, wird der Schulrat in jedem einzelnen Falle nach Bericht und Antrag der betreffenden Spezialkonferenz entscheiden.

(Der schweizerische Bundesrat hat durch Schlussnahme vom 19. November 1895 dem vorstehenden Regulativ die Genehmigung erteilt.)

5. 5. Regulativ betreffend Erteilung von Prämien und Stipendien aus der Kernschen Stiftung am eidgenössischen Polytechnikum. (Vom 28. Oktober 1895.)

Art. 1. Aus den Zinsen des Legats, welches Herr Minister Kern durch testamentarische Verfügung dem schweizerischen Polytechnikum zugewendet hat, werden an Studierende schweizerischer Nationalität Prämien für vorzügliche Diplomarbeiten oder auch für anderweitige von den Studierenden der obersten Kurse ausgeführte hervorragende Arbeiten erteilt.

Art. 2. Die Prämie besteht aus einem Geldbetrage von Fr. 300—400 und der silbernen Preismedaille des Polytechnikums.

Art. 3. Der Schulrat entscheidet über die Zuerkennung der Prämien auf Grund der von den Abteilungskonferenzen einzubolenden Berichte über die Diplomarbeiten oder sonstigen um Prämierung sich bewerbenden Arbeiten.

Art. 4. Aus den Überschüssen der Zinsen und allfälligen andern zu diesem Zwecke verfügbaren Mitteln können Stipendien für Studien an der eidgenössischen polytechnischen Schule oder auswärts an regelmässige Studierende schweizerischer Nationalität ausgerichtet werden.

Art. 5. Die Bedingungen, unter welchen solche Stipendien zu gewähren sind, sowie der Betrag derselben werden in jedem einzelnen Falle vom Schulrate auf Grundlage eines Gutachtens der beteiligten Abteilungskonferenz festgesetzt.

(Der schweizerische Bundesrat hat durch Schlussnahme vom 19. November 1895 dem vorstehenden Regulativ die Genehmigung erteilt.)

6. 6. (pag. 135.)

Art. 1 der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 (A. S. n. F. X. 497) wird dahin ergänzt, dass auch Neuenburg für die Prüfungen in Naturwissenschaften für Ärzte und Zahnärzte als Prüfungssitz bezeichnet wird. Diese Prüfungen finden bis zu weiterer Entwicklung des an der Akademie von Neuenburg erteilten wissenschaftlichen Unterrichts unter der Leitung des Ortspräsidenten von Lausanne statt.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. Schulverordnung für den Kanton Appenzell I.-Rh. (Vom 29. Oktober 1896.)

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.-Rh., in der Absicht, das Schulwesen den Anforderungen der Zeit entsprechend einzurichten und den Bedürfnissen des Landes anzupassen, gestützt auf Art. 12 unserer Kantonsverfassung und unter Berücksichtigung von Art. 27 der Bundesverfassung,

beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Schulwesen des Kantons Appenzell I.-Rh. umfasst: Die Primar-, Repetir-, Fortbildungsschulen und die im Hauptorte bestehende Realschule, sowie weitere künftig auf Kosten oder unter Beihilfe öffentlicher Kassen errichtete Unterrichtsanstalten.

Art. 2. Jeder Schulkreis des Kantons hält unter Aufsicht und Mitwirkung des Staates eine Primarschule, verbunden mit einer Repetirschule, sowie auch eine Fortbildungsschule für Knaben.